



Gemeinde **Oberdiessbach**

# Kulturkonzept

«Kultur fällt uns nicht wie eine reife Frucht in den Schoss. Der Baum muss gewissenhaft gepflegt werden, wenn er Frucht tragen soll.»

*(Albert Schweitzer)*



Version: 1.0  
Datum: 16.2.23  
Freigabe: Vom Gemeinderat am 26.4.2023 genehmigt.

# Kultur, Sport und Freizeit in der Gemeinde

Umfasst alle Aktivitäten von Vereinen und Einzelpersonen, von einheimischen Kulturschaffenden und kulturellen Institutionen zum Wohle der Gemeinschaft oder zur Art und Weise, wie das Leben der Menschen gestaltet wird.

## A. Grundlagen

### **Leitbild 2010 des Gemeinderates**

«Wir fördern ein vielfältiges Kultur- und Vereinsleben, welches die unterschiedlichen Menschen in der Gemeinde und in der Region zusammenbringt.»

### **Organisationsverordnung des Gemeinderates**

**Richtlinien** über die Ausrichtung von Beiträgen an ortsansässige Vereine und Parteien.

## B. Wirkung

Das Kulturkonzept soll

- Die Rahmenbedingungen der Kulturförderung bestimmen.
- Die Kulturförderungsziele festlegen und die daraus abgeleiteten Massnahmen erläutern.
- Die Information und Kommunikation aller lokalen Akteure umschreiben.
- Die Förderungsmittel und -instrumente benennen.

## C. Kulturförderung

Die Gemeinde

- pflegt das kulturelle Erbe, die Tradition.
- gibt Impulse, wo neue und innovative Kulturprojekte entstehen.
- unterstützt Ideen und Initiativen von Einwohnerinnen und Einwohnern aus allen Kultursparten und fördert ein möglichst vielfältiges Kulturschaffen.
- Unterstützt Kulturveranstaltungen in Aeschlen, Bleiken und Oberdiessbach.
- fördert die Zusammenarbeit innerhalb des Kulturbereichs und zwischen Kultur und Wirtschaft.
- ist bestrebt, den Kulturschaffenden und den Kulturveranstaltenden geeignete Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- stellt finanzielle Mittel für die projektbezogene Kulturförderung sowie für die hiesigen Ortsvereine zur Verfügung.

## D. Ziele

### 1. Veranstaltungsbereich

- Initiativen zu Projekten aus allen Kultursparten.
- Unterstützung bei dorfeigenen Grossanlässen, die ein kulturelles Rahmenprogramm bieten (Schulfest, Weihnachtsmärit, ...).

### 2. Infrastruktur

- Die gemeindeeigene Infrastruktur soll für alle interessierten Kreise zugänglich gemacht werden.
- Die Anmeldung der Nutzung soll vereinfacht und transparent ermöglicht werden.
- Ein besonderes Augenmerk gilt der Belegung des Dorfkerns.

### 3. Information und Kommunikation

- Die Gemeinde ermöglicht den Vereinen, über Anlässe auf einer geeigneten Plattform attraktiv zu informieren.
- Die Gemeinde unterstützt Kulturschaffende mittels Kommunikation.
- Die Kommunikation der Gemeinde wirkt integrierend und unterstützt einen möglichst einfachen Zugang zur dorfeigenen Kultur.

### 4. Koordination und Vernetzung

- Die Gemeinde koordiniert und vernetzt am Vereinskongress. Am Anlass sprechen sich die Vereine über das kommende Jahresprogramm ab.
- Die Gemeinde fördert die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen, kulturtätigen Gruppen und Einzelpersonen.



## 5. Förderungsmittel und -instrumente

- Kulturschaffende können ihre Veranstaltungen auf geeigneten Plattformen der Gemeinde präsentieren.
- Die Gemeinde unterstützt Vereine und Kulturschaffende mit fixen Beiträgen oder auf ein einzelnes Projekt bezogen.

## 6. Formen der Kulturförderung

- Jährlich wiederkehrende Beiträge an Vereine.
- Beiträge an Institutionen mit Leistungsvereinbarungen.
- Einmalige, projektbezogene Beiträge (Produktion, Durchführung, Defizitgarantie) an Institutionen, Gruppe und Einzelpersonen für bestimmte kulturelle Projekte
- Ehrungen.
- Öffentlichkeitsarbeit: Die Gemeinde weist auf Kultur- und Kulturförderung hin, mittels Plakat, Vernissage, Logo auf Werbemitteln, etc.).
- Vermietung von Infrastruktur mit Mietreduktion.
- Regelmässige Anlässe mit Beteiligung der Gemeinde durchführen.

## E. Aufgaben und Kompetenzen der Kulturkommission

- legt zu Handen des Gemeinderates die Strategie fest für ein attraktives und lebendiges Dorfleben.
- pflegt aktiv den Kontakt zu Vereinen, Institutionen und Kulturschaffenden
- bewirtschaftet gemeindeeigene Anlässe.
- erlässt zu Handen des Gemeinderates Richtlinien zur Vergabe von Beiträgen.
- lenkt und überwacht Leistungsverträge mit Vereinen und Kulturschaffenden.
- verfügt über das von den Stimmberechtigten genehmigte Budget.



## Anhang

### 1. Regelmässige Anlässe mit Beteiligung Gemeinde

- Osterbrunnen (Apéro)
- Gleitigscht Diessbacher
- Bundesfeier
- Ehrungen für besondere Auszeichnungen
- Vereinskongress
- Weihnachtsmärit

### 2. Massnahmen zur Kulturförderung

#### **Veranstaltungsbereich**

- Plattform bieten
- Themenbezogene Projekte ermöglichen
- Generationenübergreifende Anlässe

#### **Infrastruktur**

- Inventar erstellen (Grösse, technische Infrastruktur, Mietbedingungen, Kontakt, ...)
- Medienbruchfreie Online-Buchung aller Räume und Mobilien
- Günstige Mietkosten / Tarifstruktur überarbeiten
- Spezielle Projekte zur Belebung des Dorfkerns unterstützen

#### **Information und Kommunikation**

- Bestimmen der Ansprechpersonen (strategisch, operativ)
- Socialmedia-Kanäle pflegen
- Veranstaltungskalender
- Online-Kalender für Vereinskongress
- Plakatständer, Blachen
- Kulturlabel (Logo) mit Wiedererkennungseffekt

#### **Koordination und Vernetzung**

- Verzeichnis mit Ansprechperson pro Verein führen
- Organisation und Durchführung Vereinskongress

### 3. Fonds der ehemaligen Ersparniskasse von Konolfingen (EvK)

#### **Gemeinden**

Die Genossenschaft EvK unterstützt Gemeinden der Region Bern Ost mit jährlichen Beiträgen und fördert damit die Realisierung von lokalen Projekten. Der Sockelbetrag beträgt pro Standortgemeinde CHF 4'000. Der variable Teil basiert auf den Einwohnerzahlen. Oberdiessbach erhält aktuell pro Jahr CHF 26'000.

#### **Kriterien für die Vergabung von finanziellen Mitteln an Gemeinden**

Die Gelder müssen gemäss EvK-Statuten von 1999 eingesetzt werden:

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wohlfahrt der Bevölkerung im Gebiet des Amtsbezirkes Konolfingen sowie der Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen.
2. Aus dem Vermögensertrag können Beiträge ausgerichtet werden – zur Wirtschaftsförderung insbesondere als Starthilfe für innovative Projekte mit Schaffung neuer Arbeitsplätze – als Unterstützung in den Bereichen Freizeit, Sport und Kultur – als Vergabungen an sozial tätige Institutionen – als Zuwendungen an die Gemeinden zur freien Verfügung im Rahmen des vorstehenden Zweckartikels der Genossenschaft EvK.

#### **Regeln für Beiträge aus dem EvK-Fonds**

1. Einmalige Unterstützung örtlicher Vereine für besondere Anschaffungen (Fahne, Uniformen, Instrumente, Ausrüstung, etc.).
2. Einmalige Anlässe örtlicher oder regionaler Vereine (Fest der Nationen, Dorfkernfest).
3. Jubiläumsanlässe/Einzelvorhaben von Nachbargemeinden (Beitrag an OK, Anschaffungen)
4. Einmalig Kulturprojekte von Privaten oder Institutionen mit Bezug zur Gemeinde (Buchherstellung, Musikproduktion).
5. Wiederkehrender Beitrag gemäss Leistungsvertrag mit Kulturverein (BuumeHus, CHF 6'000) und Gewerbeverein (Weihnachtsmarkt, CHF 2'000).
6. Wiederkehrender Beitrag an OK «Gleitigscht Diessbacher» von CHF 300.
7. Wiederkehrender Beitrag an Spielgruppen (2022-24, CHF 550 vorerst auf 3 Jahre begrenzt).
8. Wiederkehrende Anlässe/Reisen mit Partnergemeinden Féchy VD und Kardasova Recice (CZ).
9. Wiederkehrender Beitrag an Kulturinstitution kulturfabrikbigla (CHF 1'000, gemeinsame Standortfinanzierung mit Regionsgemeinden).
10. Startup-Beitrag an Unternehmen (selten)

#### **Keine Beiträge für**

- Einzelsportler in auswärtigen Vereinen,
- Gemeinnützige Projekte ausserhalb unserer Region,
- Hilfsorganisationen im Sinne von Vergabungen (aus Steuerhaushalt jährlich CHF 4'000).

Der Gemeinderat legt gegenüber der Genossenschaft EvK jährlich Rechenschaft ab über die Verwendung der Gelder.

## 4. Beiträge an Vereine

### Richtlinien

Es gelten die *Richtlinien über die Ausrichten von Beiträgen an ortsansässige Vereine (und Parteien)* des Gemeinderates, aktuelle Fassung vom 10.08.2011.

Auszug:

- Ortsansässige Vereine und Parteien werden mit Beiträgen für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Jugend, Kultur und öffentliche Gemeindearbeit gefördert.
- Es können einmalige und jährlich wiederkehrende Beiträge ausgerichtet werden.

## 5. Leistungsverträge mit Vereinen

Es bestehen folgende Verträge:

1. Gewerbeverein Oberdiessbach für die Durchführung des jährlichen Weihnachtsmarktes
2. Kulturverein Oberdiessbach für die Führung des Museums «BuumeHus»